

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2024/108
Kreisausschuss	nicht öffentlich	17.06.2024
Kreistag	öffentlich	17.06.2024

Tagesordnungspunkt

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Aurich über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr ab dem 01.07.2024

Beschlussvorschlag:

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Aurich über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr“ vom 08.12.2023 in der geänderten Fassung vom 17.06.2024 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Bundesregierung hat beschlossen, zum 1. Mai 2023 das Deutschlandticket bundesweit einzuführen und dieses auf Bundesebene in §9 RegG (Neuntes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 20.04.2023) verankert. Zur Umsetzung in den Bundesländern hat sie dazu eine Musterrichtlinie (Muster-Richtlinie zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20.03.2023) veröffentlicht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr Bauen und Digitalisierung (MW) hat diese Vorgaben umgesetzt indem sie die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen, Erl. d. MW v. 2. 5. 2023 - 30250 -2209 - VORIS 93200 –“ erlassen hat. Damit verbunden ist die Forderung, dass die jeweiligen Aufgabenträger Regelungen schaffen, die rechtssichere Weiterleitung der Mittel zu gewährleisten.

Die Verkehrsunternehmen sind gesetzlich nach o.g. § 9 RegG verpflichtet, das Deutschland-Ticket anzuerkennen und gewisse Vorkehrungen zu treffen wie z.B. die Verkaufs- und Kontrollmöglichkeiten. Die Mindereinnahmen/Verluste werden durch Bundes- und Landesmittel zu 100%, die Ausgaben für zusätzliche Kosten anteilig ersetzt.

Die Aufgabenträger sind verpflichtet, diese Mittel an den/die sog. „Erlösverantwortlichen“ rechtssicher auszugeben. Die Umsetzung kann durch öffentliche Dienstleistungsaufträge (öDA) oder Allgemeine Vorschriften (AV) erfolgen. Eine der möglichen Varianten ist u. a. der Erlass einer weiteren allgemeinen Vorschrift – explizit für die Weiterleitung der Gelder aus dem Deutschlandticket. Erlösverantwortlich sind im Landkreis Aurich die eigenwirtschaftlich agierenden Verkehrsunternehmen. Diesen sind die Mittel durch eine AV bereit zu stellen.

Da die Gesamtfinanzierung des Deutschlandtickets aktuell bis Ende 2024 gesichert ist, soll die allg. Vorschrift in Form einer Satzung bis zu diesem Zeitpunkt Gültigkeit haben. Eine Verlängerung ist vorgesehen, wenn die Gesamtfinanzierung durch den Bund bzw. durch das Land Niedersachsen über das Jahr 2024 hinaus sichergestellt wird. Diese Satzung regelt die Abrechnung der Mittel für das vollständige Kalenderjahr 2024.

Dem Landkreis Aurich entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Gültigkeit des Deutschland-Tickets auf ihrem Verkehrsgebiet.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr: keine			Betrag: 0,00	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Betrag:	

Erstellungsdatum: 11.06.2024	Unterschrift In Vertretung gez. Smolinski
---	--

Anlagenverzeichnis:
Entwurf der Satzung